

Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung von Bedeutung sein kann, jährlich in Bemerkungen für die Volkskammer zusammen. Er leitet die Bemerkungen auch dem Ministerrat zu.

(2) In den Bemerkungen ist insbesondere mitzuteilen

1. ob die in der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
3. welche wesentlichen Beanstandungen sich aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben,
4. welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden.

(3) In die Bemerkungen können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden.

(4) Bemerkungen zu geheimzuhaltenden Angelegenheiten werden dem Präsidenten der Volkskammer, dem Ministerpräsidenten und dem Minister der Finanzen mitgeteilt.

#### §84

##### Aufforderung zum Schadenausgleich

Der Rechnungshof der Republik macht der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung, wenn nach seiner Auffassung ein Schadenersatzanspruch geltend zu machen ist.

#### §85

##### Vorprüfung

(1) Es sind vorzuprüfen

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Verwahrungen und Vorschüsse,
3. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Die Vorprüfung obliegt der Vorprüfungsstelle, die dem Rechnungshof der Republik verwaltungsmäßig zugeordnet wird. Dieser kann Vorprüfungsstellen einrichten.

(3) Die Vorprüfungsstelle unterliegt bei ihrer Prüfungstätigkeit fachlich nur den Weisungen des Rechnungshofes der Republik; §§ 76, 77, 80 und 81 gelten entsprechend.

(4) Die Vorprüfungsstelle legt dem Rechnungshof der Republik das Ergebnis der Vorprüfung mit den erforderlichen Bescheinigungen und Erläuterungen vor.

(5) Der Rechnungshof der Republik kann zulassen, daß die Vorprüfung beschränkt wird.

#### §86

##### Rechnung des Rechnungshofes der Republik

Die Rechnung des Rechnungshofes der Republik wird von der Volkskammer geprüft, die auch die Entlastung erteilt.

#### §87

##### Unterrichtung des Rechnungshofes der Republik

(1) Der Rechnungshof der Republik ist unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. Ministerien allgemeine Vorschriften erlassen oder erläutern, welche die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Republik betreffen oder sich auf deren Einnahmen und Ausgaben auswirken,
2. den Haushalt der Republik berührende Verwaltungseinrichtungen oder rechtlich unselbständige Unternehmen der Republik geschaffen, wesentlich geändert oder aufgelöst werden,
3. unmittelbare Beteiligungen der Republik oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 57 Abs. 3 an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden,

4. Vereinbarungen zwischen einem Ministerium und einer Stelle außerhalb der Verwaltung der Republik oder zwischen Ministerien über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln getroffen werden,

5. von den Ministerien organisatorische oder sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite getroffen werden.

(2) Der Rechnungshof der Republik kann sich jederzeit zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen äußern.

#### §88

##### Anhörung des Rechnungshofes der Republik

(1) Der Rechnungshof der Republik ist vor dem Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu hören.

(2) Zu den Verwaltungsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 gehören auch allgemeine Dienstanweisungen über die Verwaltung der Kassen und Zahlstellen, über die Buchführung und den Nachweis des Vermögens.

#### Teil VI

##### Republikunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

#### § 89

##### Grundsatz

(1) Für republikunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten

1. die §§ 90 bis 94,
2. die §§ 1 bis 73 entsprechend,

soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die republikunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof der Republik Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Republik besteht.

#### §90

##### Haushaltsplan

(1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer republikunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Er muß alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Personen notwendig sind.

(2) Hat die juristische Person neben dem zur Geschäftsführung berufenen Organ ein besonderes Beschlußorgan, das in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen hat, so hat dieses den Haushaltsplan festzustellen. Das zur Geschäftsführung berufene Organ hat den Entwurf dem Beschlußorgan vorzulegen.

#### §91

##### Umlagen, Beiträge

Ist die republikunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, so ist die Höhe der Umlagen oder der Beiträge für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans festzusetzen.